

# Sicherheitsdatenblatt

## gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : rhenus LKZ 2  
Überarbeitet am : 20.04.2020  
Druckdatum : 21.04.2020

Version (Überarbeitung) : 3.1.0 (3.0.0)

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

rhenus LKZ 2  
Zulassungs-Nr. : Keine  
UFI: Keine  
Produktkategorie : PC-TEC-11 - Lubricants, greases, release agents

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

**Relevante identifizierte Verwendungen**  
PC 24 - Schmiermittel, Schmierfette und Trennmittel  
Technisches Merkblatt beachten.

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

##### Lieferant (Hersteller/Importeur/Alleinvertreter/nachgeschalteter Anwender/Händler)

Rhenus Lub GmbH & Co KG

**Straße :** Hamburgring 45

**Postleitzahl/Ort :** 41179 Mönchengladbach

**Telefon :** +49 21 61 58 69 - 0

**Telefax :** +49 21 61 58 69 93

**Ansprechpartner für Informationen :** Anwendungstechnik - technische Informationen:

+49 21 61 58 69 74 (Schmiermittel, Schmierfette und Trennmittel). Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt.

+49 21 61 58 69 77 (Kühlschmierstoff). Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt.

QHSE-Informationen zum Sicherheitsdatenblatt:

+49 21 61 58 69 267 (Sicherheitsdatenblatt, QHSE [Quality-Health-Safety-Environment]). Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt.

eMail: sicherheitsdatenblatt@rhenusweb.de

#### 1.4 Notrufnummer

International (all languages, all informations, all time 24 h / 365 d): GBK Gefahrgutbüro GmbH +49 61 32 84 46 3.

Nationale Notrufnummer:

+49 228 19 24 0

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Keine

##### Einstufungsverfahren

Berechnungsmethode.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

##### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

##### Besondere Vorschriften für ergänzende Kennzeichnungselemente für bestimmte Gemische

EUH208

Enthält Benzolsulfonsäure, di-C10-14-Alkyl Derivate, Calciumsalze ; Reaktionsgemisch N,N-bis-(2EH)-methyl-Benzotriazol-aminen N,N-bis-(2EH)-(4,5od.6)-methyl-(1oder2)-H-benzotriazol- (1oder2)-methanaminen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

EUH210

Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

#### 2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2 Gemische

##### Gefährliche Inhaltsstoffe

# Sicherheitsdatenblatt

## gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : rhenus LKZ 2  
Überarbeitet am : 20.04.2020  
Druckdatum : 21.04.2020

Version (Überarbeitung) : 3.1.0 (3.0.0)

Keine

### 3.3 Zusätzliche Hinweise

Hochraffiniertes Mineralöl (IP 346 DMSO-Extrakt < 3%).

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Hinweise

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen. Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen. Bei Herzstillstand sofort Herz-Lungen-Wiederbelebung durchführen.

#### Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.

#### Bei Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen. Wenn Öle oder Fette (z.B. durch Hochdruckgeräte) unter die Haut geraten, drohen schwere Gesundheitsschäden. SOFORT ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen. Dieses Sicherheitsdatenblatt den behandelnden Ärzten vorlegen.

#### Nach Augenkontakt

Bei Augenkontakt die Augen bei geöffneten Lidern ausreichend lange mit Wasser spülen, dann sofort Augenarzt konsultieren. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Unverletztes Auge schützen. Sofort Arzt hinzuziehen.

#### Nach Verschlucken

Mund gründlich mit Wasser ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Erbrechen Aspirationsgefahr beachten. Sofort Arzt hinzuziehen.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

#### Symptome

Folgende Symptome können auftreten: Atembeschwerden, Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit. Symptome können auch erst viele Stunden nach der Exposition auftreten.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel

Schaum, Löschpulver, Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), Sand.  
Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

#### Ungeeignete Löschmittel

Wasser

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

#### Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), Stickoxide (NO<sub>x</sub>), Schwefeloxide, Kohlenmonoxid, Aliphatische und aromatische Pyrolyseprodukte, Phosphoroxide

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

#### Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

### 5.4 Zusätzliche Hinweise

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen. Wenn gefahrlos möglich, unbeschädigte Behälter aus der Gefahrenzone entfernen.

Handelsname : rhenus LKZ 2  
Überarbeitet am : 20.04.2020  
Druckdatum : 21.04.2020

Version (Überarbeitung) : 3.1.0 (3.0.0)

## **ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

### **6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt. Für Frischluft sorgen.  
Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.  
Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit beachten.

#### **Nicht für Notfälle geschultes Personal**

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Alle Zündquellen entfernen. Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben und Aerosolen ist Atemschutz zu verwenden. Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt. Für ausreichende Lüftung sorgen. Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

#### **Einsatzkräfte**

Geeignetes Material : NBR (Nitrilkautschuk)  
Ungeeignetes Material : Butylkautschuk , NR (Naturkautschuk, Naturlatex) , CR (Polychloropren, Chloroprenkautschuk)

### **6.2 Umweltschutzmaßnahmen**

Sicherstellen, dass Leckagen zurückgehalten werden können, z. B. mit Hilfe von Auffangwannen oder tiefergelegten Bereichen. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

### **6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

#### **Für Rückhaltung**

Verschüttete Mengen sofort beseitigen. Kanalisation abdecken.

#### **Für Reinigung**

Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln. Verschüttetes Produkt zur Wiederverwendung nie in den Originalbehälter geben. Verschmutzte Gegenstände und Fußboden unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

### **6.4 Verweis auf andere Abschnitte**

Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8). Entsorgung: siehe Abschnitt 13 .

## **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

### **7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf. ( Gesundheitsgefahren : Keine ) .  
Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.  
Dampf/Aerosol nicht einatmen. Für Frischluft sorgen.  
Atemschutz ist erforderlich bei: Aerosolerzeugung/-bildung , unzureichender Belüftung , ungenügender Absaugung .

#### **Schutzmaßnahmen**

##### **Brandschutzmaßnahmen**

Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.

##### **Maßnahmen zur Verhinderung von Aerosol- und Staubbildung**

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

##### **Spezifische Anforderungen oder Handhabungsregelungen**

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

### **7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**

#### **Verpackungsmaterialien**

Ungeeignetes Material für Behälter/Anlagen: Keine

#### **Anforderungen an Lagerräume und Behälter**

Fußböden sollten undurchlässig, flüssigkeitsresistent und leicht zu reinigen sein. Sicherstellen, dass Leckagen zurückgehalten werden können, z. B. mit Hilfe von Auffangwannen oder tiefergelegten Bereichen. Schächte und Kanäle sind gegen das Eindringen des Produktes zu schützen. Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern. Behälter vor Beschädigung schützen. Ausreichende Lagerraumbelüftung sicherstellen.

#### **Zusammenlagerungshinweise**

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen : Oxidationsmittel .

**Lagerklasse (TRGS 510) : 11**

Handelsname : rhenus LKZ 2  
Überarbeitet am : 20.04.2020  
Druckdatum : 21.04.2020

Version (Überarbeitung) : 3.1.0 (3.0.0)

### Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern. Behälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

**Nicht aufbewahren bei Temperaturen unter :** 0 °C .

**Empfohlene Lagerungstemperatur :** 0 °C - 40 °C .

**Schützen gegen :** Gegen direkte Sonneneinstrahlung schützen. Vor Hitze schützen.

**Lagerstabilität :** >= 6 Monate . Technisches Merkblatt beachten.

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte

Reaktionsgemisch N,N-bis-(2EH)-methyl-Benzotriazol-aminen N,N-bis-(2EH)-(4,5od.6)-methyl-(1oder2)-H-benzotriazol- (1oder2)-methanaminen ; CAS-Nr. : 80939-62-4

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TWA ( D )

Grenzwert : 5 mg/m<sup>3</sup>

Bemerkung : Ölnebel

Version :

Angaben zum Arbeitsplatzgrenzwert gemäß RCP-Methode nach TRGS 900 ( D )

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : Errechneter RCP-Arbeitsplatzgrenzwert ( D )

Grenzwert : nicht relevant

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Eine stoffspezifische expositionsabhängige Prüfung gemäß REACH, Anhang XI, Kapitel 3 wurde nicht durchgeführt.

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

#### Persönliche Schutzausrüstung

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.

##### Augen-/Gesichtsschutz

Zusätzliche Augenschutzmaßnahmen : Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

##### Hautschutz

###### Handschutz

Geprüfte Schutzhandschuhe sind zu tragen . DIN-/EN-Normen : EN ISO 374 . Durchdringungszeit (maximale Tragedauer) : 4 Stunden ( NBR (Nitrilkautschuk) , Dicke des Handschuhmaterials : 0,12 mm ) . Hinweise des Herstellers beachten. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Ungeeignetes Material : Butylkautschuk , NR (Naturkautschuk, Naturlatex) , CR (Polychloropren, Chloroprenkautschuk)

##### Atemschutz

Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.

#### Allgemeine Hinweise

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit beachten.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

#### Aussehen

**Aggregatzustand :** fest

**Farbe :** gelb

#### Geruch

charakteristisch

# Sicherheitsdatenblatt

## gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : rhenus LKZ 2  
Überarbeitet am : 20.04.2020  
Druckdatum : 21.04.2020

Version (Überarbeitung) : 3.1.0 (3.0.0)

### Sicherheitstechnische Kenngrößen

|                                           |                      |     |                                      |                             |
|-------------------------------------------|----------------------|-----|--------------------------------------|-----------------------------|
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt :               | ( 1013 hPa )         | >   | 240                                  | °C                          |
| Siedebeginn und Siedebereich :            | ( 1013 hPa )         | >   | 250                                  | °C                          |
| Zersetzungstemperatur :                   |                      |     | nicht bestimmt                       |                             |
| Flammpunkt :                              |                      | >   | 200                                  | °C                          |
| Untere Explosionsgrenze :                 |                      |     | nicht bestimmt                       |                             |
| Obere Explosionsgrenze :                  |                      |     | nicht bestimmt                       |                             |
| Explosionsgefahr :                        |                      |     | Nicht explosionsgefährlich.          |                             |
| Dichte :                                  | ( 20 °C )            | ca. | 0,89                                 | g/cm <sup>3</sup> DIN 51757 |
| Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser: |                      |     | Nicht bzw. nur wenig wassermischbar. |                             |
| log P O/W :                               |                      |     | nicht bestimmt                       |                             |
| Geruchsschwelle :                         |                      |     | nicht bestimmt                       |                             |
| Relative Dampfdichte :                    | ( 20 °C )            |     | nicht bestimmt                       |                             |
| Verdampfungsgeschwindigkeit :             |                      |     | nicht bestimmt                       |                             |
| Entzündbare Feststoffe :                  | Nicht bestimmt.      |     |                                      |                             |
| Oxidierende Feststoffe :                  | Nicht brandfördernd. |     |                                      |                             |

### 9.2 Sonstige Angaben

Keine

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Dieses Material wird unter normalen Verwendungsbedingungen als nicht reaktiv angesehen.

### 10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Bei Überschreitung der Lagertemperatur: Gefahr des Berstens des Behälters.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Reaktionen mit Oxidationsmitteln möglich. Säure

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zersetzt sich nicht bei der vorgesehenen Verwendung. Thermische Zersetzung kann zur Freisetzung von reizenden Gasen und Dämpfen führen. Gefährliche Zersetzungsprodukte : Kohlenmonoxid , Kohlendioxid. , Aldehyde. , Ketone , Schwefeloxide , Stickoxide (NOx) , Phosphoroxide

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### Akute Toxizität

##### Akute orale Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

##### Akute dermale Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

##### Akute inhalative Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Ätzwirkung

##### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

##### Schwere Augenschädigung/-reizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

##### Reizung der Atemwege

Handelsname : rhenus LKZ 2  
Überarbeitet am : 20.04.2020  
Druckdatum : 21.04.2020

Version (Überarbeitung) : 3.1.0 (3.0.0)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### **Sensibilisierung der Atemwege/Haut**

#### **Sensibilisierung der Haut**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### **Sensibilisierung der Atemwege**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### **CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)**

#### **Karzinogenität**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### **Keimzellmutagenität**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### **Reproduktionstoxizität**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### **Aspirationsgefahr**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## **11.3 Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften**

#### **Nach Verschlucken**

Bisher keine Symptome bekannt.

#### **Bei Hautkontakt**

Bisher keine Symptome bekannt.

#### **Nach Einatmen**

Bisher keine Symptome bekannt.

#### **Bei Augenkontakt**

Bisher keine Symptome bekannt.

## **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

### **12.1 Toxizität**

Es sind keine Daten für die Mischung verfügbar.

### **12.2 Persistenz und Abbaubarkeit**

Es sind keine Daten für die Mischung verfügbar.

### **12.3 Bioakkumulationspotenzial**

Es sind keine Daten für die Mischung verfügbar.

### **12.4 Mobilität im Boden**

Es sind keine Daten für die Mischung verfügbar.

### **12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

Es sind keine Daten für die Mischung verfügbar.

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

### **12.6 Andere schädliche Wirkungen**

Es sind keine Daten für die Mischung verfügbar.

## **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle. Unter Beachtung der behördlichen Bestimmungen verwerten.

# Sicherheitsdatenblatt

## gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : rhenus LKZ 2  
Überarbeitet am : 20.04.2020  
Druckdatum : 21.04.2020

Version (Überarbeitung) : 3.1.0 (3.0.0)

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Die Entsorgung ist nachweispflichtig. Unter Beachtung behördlicher Vorschriften einer Sonderabfallverbrennung zuführen. Kontaminierte Verpackungen sind restlos zu entleeren, und können nach entsprechender Reinigung wiederverwendet werden. Nicht kontaminierte Verpackungen müssen wiederverwendet oder stofflich verwertet werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind zu entsorgen. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. Die Entsorgung ist nachweispflichtig.

#### Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie)

##### Vor bestimmungsgemäßen Gebrauch

##### Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen. Wegen einer Abfallentsorgung den Lieferanten ansprechen.

##### Nach bestimmungsgemäßen Gebrauch

Der Abfall ist bis zu einer Verwertung getrennt von anderen Abfallarten zu halten. Unter Beachtung der behördlichen Bestimmungen verwerten. Abfälle zur Verwertung sind einzustufen und zu kennzeichnen.

##### Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen. Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß AAV : 120112\*

##### Andere Entsorgungsempfehlungen

Unter Beachtung der behördlichen Vorschriften beseitigen. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### 14.1 UN-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

### 14.3 Transportgefahrenklassen

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

### 14.4 Verpackungsgruppe

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

### 14.5 Umweltgefahren

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine

### 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### EU-Vorschriften

REACH-Verordnung - die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe.

CLP-Verordnung - Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Neuordnung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] .Das Gemisch enthält die folgenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC), die in der Kandidatenliste gemäß REACH, Artikel 59 enthalten sind:  
Keine

#### Sonstige EU-Vorschriften

##### Richtlinie 2004/42/EG über Emissionsbegrenzungen von VOC aus Farben und Lacken

Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) in Gewichtsprozent : <3

##### Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

nicht relevant

#### Nationale Vorschriften

# Sicherheitsdatenblatt

## gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : rhenus LKZ 2  
Überarbeitet am : 20.04.2020  
Druckdatum : 21.04.2020

Version (Überarbeitung) : 3.1.0 (3.0.0)

### Wassergefährdungsklasse (WGK)

Einstufung gemäß AwSV - Klasse : 1 (Schwach wassergefährdend)

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für diese Mischung durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### 16.1 Änderungshinweise

13. Verfahren der Abfallbehandlung · 13. Nach bestimmungsgemäßen Gebrauch - Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV  
· 15. Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen [Seveso-III-Richtlinie]

### 16.2 Abkürzungen und Akronyme

Keine

### 16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Angaben stammen aus Nachschlagewerken und der Literatur.

### 16.4 Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Berechnungsverfahren.

### 16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

GHS Gefahrenhinweise der Inhaltsstoffe

### 16.6 Schulungshinweise

Keine

### 16.7 Zusätzliche Angaben

Bei Mischungen die Kennzeichnungsschilder und Sicherheitsdatenblätter aller Komponenten beachten. Für weitere Informationen bitte auch unsere Internetseiten zu Rate ziehen: Siehe Abschnitt 1.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.